

Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahntechniker / zur Zahntechnikerin vom 23. März 2022

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(1) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Erstellen von Arbeitsunterlagen einschließlich Umsetzen in Kieferbewegungssimulatoren in konventioneller und optisch-elektronischer Form sowie deren Archivierung,
2. sowohl Herstellen als auch instand setzen von partiellem Zahnersatz,
3. sowohl Herstellen als auch instand setzen von totalem Zahnersatz,
4. sowohl Herstellen als auch Wiederherstellen von festsitzendem Zahnersatz,
5. sowohl Herstellen als auch instand setzen von bedingt herausnehmbarem Zahnersatz,
6. sowohl Herstellen als auch instand setzen von zahntechnischen therapeutischen Geräten,
7. sowohl Herstellen als auch instand setzen von kieferorthopädischen Geräten,
8. Handhaben sowohl von Epithesen als auch von Obturatoren,
9. Beurteilen und Umsetzen von funktionalen und ästhetischen Kunden- und Patientenanforderungen,
10. Erfassen der extra- und intraoralen stomatognathen Patientensituation durch optische und taktile Verfahren,
11. Durchführen vorbereitender Maßnahmen zur navigierten zahnmedizinischen Implantation,
12. Auswählen der Herstellungsverfahren sowie Handhaben von Arbeitsmitteln,
13. Kommunizieren, insbesondere Betreuen sowohl von Kundinnen und Kunden als auch Patientinnen und Patienten sowie
14. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen.

(2) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit und
4. digitalisierte Arbeitswelt.



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Berufsordnung für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Grundsätze des beruflichen
Selbstverständnisses

Die aktuelle Ausbildungsordnung tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Der duale Ausbildungsberuf ist über die Handwerksordnung und das Berufsbildungsgesetz geregelt. Der Beruf ist seit 1931 als selbstständiges Handwerk anerkannt und hat einen festen Platz im deutschen Gesundheitswesen.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.,
Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum, www.vmf-online.de

Berufsordnung für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker



Präambel

Die immer komplexeren Anforderungen der Wissenschaft und Technik, der Gesellschaft, des Wettbewerbes und des Gesetzgebers stellen ständig neue Herausforderungen an die Zahntechnikerinnen und Zahntechniker. Dabei stehen die Patientinnen und Patienten und deren zielorientierte, individuelle prothetische Versorgung und Behandlung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Zahngesundheit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Mit dieser Berufsordnung für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker legt der Verband medizinischer Fachberufe e.V. allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für ein professionelles Handeln bei der Ausübung des Berufes in Deutschland fest.

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker tragen mit ihrer Arbeit in besonderer Weise zur Wiederherstellung und Erhaltung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens des Menschen bei. Dabei sind sie in einem beruflichen Umfeld tätig, das durch medizinische, technische und ökonomische Aspekte bestimmt wird. Sie arbeiten als fester Bestandteil eines interdisziplinären Teams aus Dentallabor und Zahnarztpraxis.

Der Beruf der Zahntechnikerin und des Zahntechnikers ist staatlich anerkannt und nach Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung vom 23. März 2022 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zur Wiederherstellung von Zahngesundheit und Kaufunktion. Das weit gespannte Tätigkeitsfeld reicht von der Planung und Herstellung von Zahnersatz und Implantatversorgungen über die Kommunikation mit und Betreuung von Kundinnen und Kunden oder von Patientinnen und Patienten bis hin zur Reparatur und Reinigung von Prothesen. Das große Spektrum umfasst ebenso das Anfertigen von kieferorthopädischen Geräten, Schienen zu therapeutischen Zwecken sowie für den Mundschutz beim Sport und das Handhaben von Epithesen und Obturatoren. Messdaten an Objekten wie Arbeitsmodellen aber auch direkt an Patientinnen und Patienten können mittels modernster Technologien erfasst und verarbeitet werden. In Fertigungsverfahren wie CAD/CAM, 3D-Druck und Lasertechnik werden hochwertige Materialien wie Kunststoffe, Keramiken, Metalllegierungen eingesetzt. Bei der Fertigung des Zahnersatzes wird die fachgerechte Verarbeitung der Werkstoffe laut Hersteller sichergestellt und das MDR (Medical Device Regulation) beachtet.

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker bieten für viele Patientinnen und Patienten mit ihrer Arbeit nicht nur individuelle Lösungen für ästhetische Probleme, sondern sie sichern die Wiederherstellung einer normalen Kaufunktion und damit die Möglichkeit einer gesunden Ernährung. Sie geben mit ihrer Tätigkeit Menschen nach Krankheit, Unfällen oder bei anderen Ursachen von Zahnverlust die Möglichkeit einer prothetischen Versorgung und damit wieder die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Berufspflichten

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker üben ihren Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortung aus. Jeder Mensch, der sich ihnen anvertraut, hat das Recht auf eine individuelle und qualifizierte Betreuung und Versorgung. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker beachten die Handwerksordnung und sind für die Qualität und die Sicherheit der an sie übertragenen Aufgaben verantwortlich. Das Wohlergehen und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten bestimmt stets ihr Handeln. Jedem Patienten und jeder Patientin, ob gesund, krank oder behindert, begegnen sie mit Respekt. Sie achten die Würde des Menschen und arbeiten partnerschaftlich mit den ihnen anvertrauten Personen.

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker sind verpflichtet alle Geschäftsgeheimnisse zu wahren und sind, soweit sie in einer Zahnarztpraxis angestellt sind, zusätzlich an die Schweigepflicht gem. § 203 Strafgesetzbuch gebunden. Die Belange des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit werden bei der Berufsausübung berücksichtigt.

Fort- und Weiterbildung

Die Zahntechnikerinnen und Zahntechniker sehen es als Selbstverpflichtung, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Um die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen, aktualisieren sie ihre fachlichen Kompetenzen beständig. Sie beziehen die neuesten fachbezogenen Erkenntnisse in ihre Arbeit ein und erweitern so die eigenen Handlungsfelder.

Die Selbstreflexion der Arbeit und die Umsetzung einer Fehlerkultur sind Merkmale des professionellen Arbeitens von Zahntechnikerinnen und Zahntechnikern.

Feierliches Versprechen

Mit der Übernahme des Kammerbriefes verspreche ich feierlich, dass ich mich mit meiner Berufsausübung in den Dienst der Menschen stelle. Ich werde diesen Beruf mit Gewissenhaftigkeit, Verantwortung und Stolz ausüben.

Jeder Patientin und jedem Patienten werde ich ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung oder des sozialen Status Achtung entgegenbringen und über das mir Anvertraute schweigen